

Hilfen in Anspruch nehmen, erheblich reduziert werden. Die Einführung eines neuen Straftatbestands erweist sich damit als nicht erforderlich.

## VI. Fazit und Ausblick

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Wissenschaftssystem nicht mit Hilfe eines Straftatbestands vor dem Verlust seiner Glaubwürdigkeit geschützt werden muss. Die wirksamsten Mechanismen zur Aufdeckung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegen in der Wissenschaft selbst. Sie verfügt über die sachlichsten Kriterien, um zwischen zulässiger Ausübung der Wissenschaftsfreiheit und unredlichem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in der Verantwortung der Wissenschaft selbst, den Sinn akademischer Standards schon im Studium zu vermitteln und die Anfertigung von Qualifikationsarbeiten aufmerksam zu betreuen. Aus Sicht der Wissenschaft kann es auch nicht gewollt sein, die Deutungshoheit über die Einhaltung wissenschaftlicher Standards an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben. Echtes Interesse am wissenschaftlichen Gegenstand und eine frühe Einbindung in den Forschungskontext sind im Übrigen auch die beste Prävention vor Plagiaten. Zusätzlich sind aufmerksame Korrekturen erforderlich, die – sollten sich

Verdachtsmomente ergeben – im Einzelfall durch internetgestützte Textabgleiche ergänzt werden sollten.

Von flächendeckenden Plagiatskontrollen aller Qualifikationsarbeiten, wie sie teilweise gefordert werden<sup>77</sup>, ist hingegen abzuraten. Es können so ohnehin nur eher simple Plagiatsformen entdeckt werden, nämlich wörtliche Übernahmen aus Online-Quellen und anderen digitalisierten Texten.<sup>78</sup> Unerkannt bleiben Übersetzungs- und Struktur-Plagiate sowie Paraphrasen und Übernahmen aus Offline-Quellen.<sup>79</sup> Zudem muss bedacht werden, dass auch Übereinstimmungen bei *korrekten* Zitaten angezeigt werden. Festgestellte Übereinstimmungen bedürfen daher immer noch einer fachkundigen Interpretation.<sup>80</sup> Das bedeutet einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Vor allem aber würde man mit der Einführung dieser Kontrollen eine Kultur des Misstrauens etablieren. Für ein erfolgreiches Zusammenwirken in Forschung und Lehre ist aber ein vertrauensvoller Umgang unabdingbar.

<sup>77</sup> Kamenz, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 87 ff.

<sup>78</sup> Dahinden, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 229 (241 f.).

<sup>79</sup> Kohl, in: *Mandel/Rutishauser/Seiler* (Hrsg.), *Digitale Medien für Lehre und Forschung*, 2010, S. 415 (419).

<sup>80</sup> Kohl, in: *Mandel/Rutishauser/Seiler* (Fn. 79), S. 415 (420). – Daher ist auch die Annahme irrig, mit der flächendeckenden Einführung einer Plagiatssoftware ließen sich Plagiate in der Wissenschaft „wie früher die Pocken vollständig «ausrotten», so aber Kamenz, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 87 (88 f.).

## Kurzbeitrag

### Grundausbildung im Internationalen Recht\*

Das internationale Recht hat sich mit der Globalisierung zu einer Grundlage der Rechtswissenschaft entwickelt. Völker- und Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung gewinnen immer weiter an Bedeutung. Die juristische Ausbildung in den deutschsprachigen Ländern hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht (bis 2012: Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht) hat sich auf ihrer Zweijahrestagung 2013 in Luzern mit der Frage der Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums befasst. Bereits im Jahr 2011 hatte der Rat der Gesellschaft auf der Zweijahrestagung 2011 in Köln eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Deren Aufgabe war zunächst eine quantitative Bestandsaufnahme hinsichtlich der völker- und europarechtlichen sowie der international-privatrechtlichen und rechtsvergleichenden Ausbildung in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In einem zweiten Schritt geht es darum, aus dem quantitativen Befund Schlussfolgerungen für die international-rechtliche Lehre zu ziehen.

Die Arbeitsgruppe hat die aktuelle Lage der international-rechtlichen Lehre bei den rechtswissenschaftlichen Fakultä-

ten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz abgefragt. Das Ergebnis ist, grob zusammengefasst, dass Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in der grundständigen Lehre vor allem in Deutschland – aber auch in der Schweiz – schwach vertreten sind. Deutlich besser sieht es demgegenüber im Bereich des Europarechts aus. In Österreich ist das Völkerrecht bereits im grundständigen Studium relativ stark vertreten. Die meisten rechtswissenschaftlichen Fakultäten bieten indes einen eigenständigen international-rechtlichen Schwerpunkt nach dem Grundstudium an. Dieser besteht zumeist aus den Bereichen Völkerrecht und Europarecht, teilweise auch aus Völkerrecht in Verbindung mit Internationalem Privatrecht.

In Deutschland findet der größte Teil der international-rechtlichen Ausbildung demnach in den Schwerpunktbereichen statt; im Grundstudium werden zwar durchschnittlich drei Stunden Lehre im Europarecht angeboten, in den anderen international-rechtlichen Fächern liegt das Ausbildungsangebot jedoch unter einer Stunde. Dies hat zur Folge, dass nur ein geringer Teil der Absolventinnen und Absolventen mehr als nur minimal international-rechtlich qualifiziert ist. Die Ausbildungssituation in Österreich ist besser. In den Schwerpunktbereichen treten das Völkerrecht und das internationale Privatrecht deutlich hinter das Europarecht zurück; die Rechtsvergleichung spielt eine noch geringere Rolle. Spezialisierungen jenseits des Europarechts bieten in Deutschland nur ca. 60 % der juristischen Fakultäten an – und zwar entweder im Völkerrecht oder im Internationalen Privatrecht, nur selten in beiden Fächern. Auf der Wahlfachebene sinkt der Anteil unter die 50 %-Marge. Österreich und die Schweiz sind dagegen in Hinblick auf das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht auch in den Wahlfächern gut bis sehr gut aufgestellt.

\* Dieser Beitrag fühlt sich dem Wirken *Rudolf Bernhards*, dem Ehrenvorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, besonders verpflichtet, der im Jahre 1981 die in seiner Zeit als Vorsitzender der damaligen Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht erstmals gewonnenen Erkenntnisse zum international-rechtlichen Unterricht in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung veröffentlicht hat; *Rudolf Bernhardt* (Hrsg.), *Das internationale Recht in der Juristenausbildung*, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 21, 1981; dazu auch *Walter Rudolf*, *Das Völkerrecht in der Juristenausbildung*, in: *Festschrift für Rudolf Bernhardt*, 1995, S. 851 ff.

Auf dieser Grundlage hat die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht am 13. 3. 2013 in Luzern die folgende Resolution verabschiedet:

„Juristinnen und Juristen müssen sich heute in allen Bereichen nicht mehr nur nationalen und europäischen, sondern auch globalen und transnationalen Herausforderungen stellen. Damit haben sich auch die Anforderungen an junge Juristinnen und Juristen geändert, von denen heute fast überall erwartet wird, dass sie sich in einem vom nationalen über das europäische bis hin zum internationalen Recht und zu transnationalem Recht erstreckenden Ordnungssystem bewegen können. Die Juristenausbildung vor allem in Deutschland und in der Schweiz hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht appelliert deshalb an die zuständigen Instanzen in Deutschland und der Schweiz, sich dafür einzusetzen, dass die Grundelemente des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung zu einem Bestandteil der juristischen

Grundausbildung werden. Soweit die Universitäten eine entsprechende Stärkung eigenverantwortlich auf den Weg bringen können, richtet die Gesellschaft diesen Appell auch an deren zuständige Gremien.

Darüber hinaus ermuntert die Gesellschaft die juristischen Fakultäten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Spezialisierungen im internationalen Recht, einschließlich qualifizierter Angebote in englischer und gegebenenfalls anderen Sprachen, zu entwickeln, sowie die Dekanate gegebenenfalls um eine Dekanin/einen Dekan für internationale Angelegenheiten zu erweitern.“

Professor Dr. **Stephan Hobe**, Köln,  
 Professor Dr. **Thilo Marauhn**, Gießen,  
 Professor Dr. **Georg Nolte**, Berlin\*\*

\*\* *Stephan Hobe* und *Thilo Marauhn* sind Mitglieder des Rates der Gesellschaft und Co-Vorsitzende der Ratsarbeitsgruppe „Zukunft der Lehre des internationalen Rechts“. *Georg Nolte* ist Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

**Frank Peter Schuster:** Das Verhältnis von Strafnormen und Bezugsnormen aus anderen Rechtsgebieten. – Berlin: Duncker & Humblot, 2012. (Strafrechtliche Abhandlungen – Neue Folge Bd. 235.) 439 S.; brosch.: 98.– €. ISBN 978-3-428-13735-0.

Die von *Erb* betreute Mainzer Habilitationsschrift behandelt ein für das Wirtschaftsstrafrecht zentrales Thema. Der äußeren *Trennung* von Verhaltens- und Sanktionsnorm wird häufig rein gesetzestechnische Bedeutung beigemessen. Dem gegenüber hat der Rezensent wiederholt darauf hingewiesen, dass das zuerst von *Welzel* so genannte „Zusammenlesen“ von Straftatbestand und Bezugsnorm durch den Rechtsanwender den Straftatbestand zunehmend deskriptiv(er) werden lässt und den außerstrafrechtlichen Normbefehl schließlich ganz eliminiert – mit allen Folgen für Vorsatz und Irrtum (ebenso und zust. zuletzt *Bülte* NStZ 2013, 65, 69ff.). *Verf.* registriert diese Einsicht zwar (S. 99), setzt sich mit ihr aber nicht auseinander. Im Gegenteil spiele die Gesetzestechnik „natürlich ... keine Rolle“ (S. 159). Ob es statt der auswechselbaren Technik (auch) um die für den Inhalt bedeutsame Form des Straftatbestandes geht, wird nicht einmal erwogen.

Der 1. Teil widmet sich der Irrtumslehre, beginnend mit der großzügigen *RG*-Rechtsprechung zum außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum über die Entstehung der §§ 16, 17 StGB bis zu einer exakten europäischen Rechtsvergleichung sowie zum *Corpus Juris* von 2000 und den „Eurodelikten“ von 2002. Die umfangreiche und kritische Literatur wird vollständig dargestellt, bevor der eigene Standpunkt entwickelt wird. Dieser verteidigt für Blankettatbestände die von der h.M. vertretene strikte Anwendung der Schuldtheorie. Bei rechtsnormativen Merkmalen schütze der Straftatbestand dagegen eine „an sich wertindifferente Position“ wie etwa das Eigentum, und der „Imperativ“ (*O. A. Germann*) ergebe sich erst aus dem Zivil- oder Verwaltungsrecht; der Täter müsse diesen Imperativ im Sinne des § 16 StGB kennen (S. 182). Die erforderliche Abgrenzung soll sich daraus ergeben, wo der Sitz der Sozialschädlichkeit ist – dem Verbot vorgelagert, dann Blankett (z.B. die Bilanzierungspflicht bei § 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB, S. 159); sonst rechtsnormatives Tatbestandsmerkmal (z.B. die Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO, S. 188 f.). – Die Anknüpfung an die Sozialschädlichkeit stellt ein plausibles Kriterium dar, dem bei der Frage nach ihrer Lozierung im Strafrecht oder in der Bezugsnorm aber Bewertungsunsicherheiten immanent sind (wenn z.B. die Steuerpflicht für wertindifferent erklärt wird, S. 188, während die Bilanzierungspflicht wegen ihrer Präventionsfunktion schon den Kern der Sozialschädlichkeit enthalte, S. 159). Auch ist das Kriterium im Bereich der zahlreichen abstrakten Gefährdungsdelikte eher schwach, wenn es mit dem *Verf.* auf das Rechtsgutsdogma beschränkt wird. Eine Ergänzung durch den Handlungsunwert liegt nahe und führt z.B. schon bei §§ 263 ff. StGB, 370 AO mit dem Täuschungserfordernis zu dem vom *Verf.* zutreffend für richtig gehaltenen Ergebnis. Grundsätzlich bleibt zu fragen, ob der Rückgriff auf die Lozierung der Sozialschädlichkeit mehr bringt als die Betrachtung des Unrechtstyps als (teilweise) offen oder geschlossen

(so z. B. *BVerfGE* 78, 205, 213 und beiläufig *Verf.* S. 360). Mit Blick auf die vom *Verf.* gezielt angestrebte Rechtssicherheit (S. 401) könnte die Suche nach dem Sitz der Sozialschädlichkeit an Sicherheit gewinnen, wenn sie als Schlussstein in ein mehrstufiges Prüfungsschema eingebunden würde, in dem als Indizien neben dem Handlungsunwert auch eher formale Gesichtspunkte wie die Ausgestaltung des Straftatbestandes als Verbot oder Gebot (§§ 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB, 15a Abs. 4 InsO!) und das Merkmal der ausdrücklichen Verweisung des Strafsetzgebers auf außerstrafrechtliche Rechtsnormen (so *BVerfGE* 37, 201, 208 f.) enthalten sind (vgl. auch S. 182 mit der „nebenbei“ angeführten Einsicht, dass „rechtsnormative Merkmale niemals ausdrücklich ... auf andere Gesetze verweisen“).

Der 2. Teil geht zunächst dem intertemporalen Wirtschaftsstrafrecht nach. Wegen des Rückwirkungsverbots ist die Verschärfung von Bezugsnormen nach der Tat unstreitig ohne Rücksicht auf ihre dogmatische Einordnung unbeachtlich (zust. S. 231). Das Rückwirkungsgebot wird dagegen auf die blankettausfüllende *lex mitior* beschränkt, da bei rechtsnormativen Tatbestandsmerkmalen dem früheren Recht ein „Regelungseffekt“ (*Jakobs*) zukomme, der durch die gesellschaftliche Neubewertung nicht berührt werde (S. 244). Die Frage, ob insoweit nicht der (S. 243 erwähnte) verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Kategorien der Strafrechtsdogmatik überspielt, wird nicht gestellt. – Sodann geht *Verf.* auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot ein. Er bezieht es mit dem *BVerfGE* nur auf Blankett-, nicht dagegen auf rechtsnormative Tatbestandsmerkmale.

Der 3. Teil behandelt als Materie des internationalen Wirtschaftsstrafrechts die Erfüllung nationaler Straftatbestände durch EU- und ausländisches Recht, das bei Blanketten ebenfalls Art. 103 Abs. 2 GG unterworfen wird; jedoch bleibt die Annahme einer Verpflichtung (z. B. zur Buchführung der Limited) durch ausländisches Recht umstritten. Bei rechtsnormativen Tatbestandsmerkmalen ist ausländisches Recht ohne weiteres – mit dem einzigen Vorbehalt des *ordre public* – anzuwenden. – Die Fülle der EU-Verweisungen und ihrer Probleme kann hier nur angedeutet werden.

Die kenntnisreiche Untersuchung besticht durch den Umfang des verarbeiteten Materials und eine stringente Gedankenführung. Trotz Einbeziehung der Rechtsvergleichung und einem Blick auf andere (autoritäre) politische Systeme führt sie allerdings nicht über die Ergebnisse der tradierten Strafrechtsdogmatik hinaus, sondern glättet – vor allem im 1. Teil – die Begründungen und teilweise auch die Ergebnisse der Rechtsprechung. Eine Einbeziehung rechtstheoretischer und semantischer Argumente hätte *Verf.* vielleicht zu einem anderen Tatbestandsverständnis geführt. Dies ändert aber nichts daran, dass *Verf.* ein bedeutendes Werk zum Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts vorgelegt hat, wobei auch zahlreiche Detailergebnisse von Gewicht sind (z. B. zur Begründung von Untreue- durch Compliance-Pflichten).

Professor Dr. Dr. h.c. mult. **Klaus Tiedemann**, Freiburg i. Br.